



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Februar 2007

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 67 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1)]

61/161. Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

sowie unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹, Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² und andere einschlägige Menschenrechtsbestimmungen,

in Bekräftigung des Aufrufs der Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, dass jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit sowie das Recht der freien Meinungsäußerung hat³,

sowie bekräftigend, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte anerkannte, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Resolution 56/6 der Generalversammlung vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, in der die Versammlung den wertvollen Beitrag anerkannte, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem

¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III, Abschn. II, Ziff. 22.

besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

in dem Bewusstsein, dass ein solcher Dialog nur dann etwas bewirken kann, wenn er auf der Achtung der Würde der Anhänger von Religionen und Weltanschauungen sowie auf der Achtung der Vielfalt und der allgemeinen Förderung und dem Schutz der Menschenrechte gegründet ist,

in Anbetracht dessen, dass die Religion oder die Weltanschauung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Lebensauffassung darstellt und dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden sollte,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Missachtung und Beeinträchtigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Menschheit direkt oder indirekt Kriege und großes Leid gebracht haben,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen ist, um zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, Kulturen und Zivilisationen das wechselseitige Verständnis und das Wissen auf zahlreichen Gebieten, einschließlich Kultur, Religion, Bildung, Information, Wissenschaft und Technologie, zu stärken und zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beizutragen,

unter Hinweis auf die Resolution 2005/40 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung⁴,

ernsthaft besorgt über alle Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, namentlich alle vorsätzlichen Zerstörungen von Relikten und Denkmälern,

sowie ernsthaft besorgt darüber, dass Registrierungsverfahren missbraucht werden, um das Recht von Angehörigen bestimmter religiöser Gemeinschaften auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu beschränken, sowie über die Einschränkungen, denen religiöse Publikationen unterliegen,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die der Menschenrechtsausschuss leistet, indem er Orientierungshilfen zur Reichweite der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bereitstellt,

überzeugt von der Notwendigkeit einer beispielsweise im Kontext der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen⁵ und der Allianz der Zivilisationen zu führenden Auseinandersetzung mit dem in allen Teilen der Welt festzustellenden Anstieg des religiösen Extremismus, der die Rechte von Einzelpersonen und Gruppen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung beeinträchtigt, mit den Situationen von Gewalt und Diskriminierung, unter denen viele Frauen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung zu leiden haben, und mit dem Missbrauch der Religion oder der Weltanschauung zu Zwecken, die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen unvereinbar sind,

⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

⁵ Siehe Resolution 56/6.

entschlossen, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur raschen Beseitigung aller Arten und Erscheinungsformen derartiger Intoleranz auf Grund der Religion oder der Weltanschauung durchzuführen und jegliche Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung zu verhüten und zu bekämpfen,

feststellend, dass eine auf nationaler Ebene getroffene formelle oder rechtliche Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Religionen oder Glaubensgemeinschaften in manchen Fällen Diskriminierung darstellen und den Genuss der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit beeinträchtigen kann,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere die Erziehung in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung leisten sollte,

unter Hinweis auf die Bedeutung der vom 23. bis 25. November 2001 in Madrid abgehaltenen Internationalen Beratungskonferenz über Schulbildung im Zusammenhang mit Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung und die Regierungen weiter bittend, das auf der Konferenz verabschiedete Schlussdokument⁶ zu berücksichtigen,

betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen und den Medien bei der Förderung von Toleranz, Achtung und Religions- und Weltanschauungsfreiheit eine wichtige Rolle zukommt,

anerkennend, wie wichtig der Dialog zwischen den Religionen und innerhalb dieser ist und welche Rolle den religiösen und anderen nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung der Toleranz in Religions- oder Weltanschauungsfragen zukommt,

die Auffassung vertretend, dass daher zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung weitere verstärkte Anstrengungen geboten sind, wie dies auch auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz betont wurde,

1. *begrüßt* die Arbeit und den Bericht der Sonderberichterstatlerin des Menschenrechtsrats über Religions- und Weltanschauungsfreiheit⁷;

2. *verurteilt* alle Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung;

3. *bestärkt* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihren Anstrengungen, im Bereich der Menschenrechte die Tätigkeiten der zuständigen Organe, Gremien und Mechanismen der Vereinten Nationen zu koordinieren, die sich mit allen Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung befassen;

⁶ E/CN.4/2002/73, Anhang.

⁷ Siehe A/61/340.

4. *fordert die Staaten nachdrücklich auf,*

a) sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsieht, unter anderem durch die Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit oder das Recht auf freie Religionsausübung, einschließlich des Rechts, die eigene Religion oder Weltanschauung zu ändern, verletzt worden ist;

b) im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, dass religiöse Orte, Stätten, Heiligtümer und Symbole umfassend geachtet und geschützt werden, und in Fällen, in denen sie der Gefahr der Entweihung oder Zerstörung ausgesetzt sind, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;

c) gegebenenfalls die bestehenden Registrierungspraktiken zu überprüfen, um das Recht aller Personen zu gewährleisten, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekunden;

d) insbesondere das Recht aller Personen zu gewährleisten, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür zu schaffen und zu unterhalten, und das Recht aller Personen zu gewährleisten, einschlägige Publikationen auf diesen Gebieten zu verfassen, herauszugeben und zu verbreiten;

e) sicherzustellen, dass im Einklang mit entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen die Freiheit aller Personen und Mitglieder von Gruppen, religiöse, karitative oder humanitäre Institutionen zu schaffen und zu unterhalten, uneingeschränkt geachtet und geschützt wird;

f) sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person beraubt wird und dass niemand aus diesem Grund der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird, und alle, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

g) sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger und Bediensteten, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, das Militär und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und niemanden auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung erfolgt;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis,* dass Fälle von Intoleranz und Gewalt gegenüber den Angehörigen zahlreicher religiöser und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt insgesamt zugenommen haben, namentlich Fälle, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit sind;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über das Fortbestehen institutionalisierter gesellschaftlicher Intoleranz und Diskriminierung gegenüber vielen Menschen im Namen der Religion oder der Weltanschauung;

7. *verurteilt* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen und elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

8. *betont*, dass es geboten ist, unter anderem durch die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen⁵ und die Allianz der Zivilisationen den Dialog zu stärken;

9. *bittet* die Staaten, die Sonderberichterstatlerin, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, beispielsweise die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, sowie die anderen internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen in Erwägung zu ziehen, um zur Beseitigung von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung beizutragen, unter anderem durch die Auseinandersetzung mit folgenden Fragen im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen:

a) Anstieg des religiösen Extremismus, von dem Religionen in allen Teilen der Welt betroffen sind;

b) Situationen von Gewalt und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, von denen viele Frauen betroffen sind;

c) Einsatz der Religion oder der Weltanschauung für Zwecke, die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen unvereinbar sind;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Beseitigung von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung zu verstärken, indem sie insbesondere

a) in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen, um Hass, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund Intoleranz auf Grund der Religion oder der Weltanschauung ist, sowie Aufstachelung zu Feindseligkeit und Gewalt zu bekämpfen, unter besonderer Beachtung religiöser Minderheiten, und ihr besonderes Augenmerk auf Praktiken richten, die die Menschenrechte von Frauen verletzen und Frauen diskriminieren, einschließlich im Hinblick auf die Ausübung ihres Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

b) durch Bildung und andere Mittel Verständigung, Toleranz und Achtung in allen mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Angelegenheiten fördern und festigen;

c) alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um diejenigen, die eine Lehrtätigkeit ausüben, zur Vermittlung der Achtung vor allen Religionen beziehungsweise Weltanschauungen anzuhalten und damit die gegenseitige Verständigung und die Toleranz zu fördern;

11. *bittet* die Regierungen, die religiösen Organisationen und die Zivilgesellschaft, auch weiterhin auf allen Ebenen einen Dialog zu führen, dessen Ziel es ist, mehr Toleranz, Achtung und Verständigung zu fördern;

12. *hebt hervor*, wie wichtig ein kontinuierlicher und verstärkter Dialog zwischen den Religionen oder Weltanschauungen und innerhalb dieser, etwa im Rahmen des Dialogs zwischen den Kulturen, ist, um mehr Toleranz, Achtung und Verständigung zu fördern;

13. *hebt außerdem hervor*, dass die Gleichsetzung jedweder Religion mit Terrorismus zu vermeiden ist, da dies nachteilige Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch alle Mitglieder der betreffenden religiösen Gemeinschaften haben könnte;

14. *hebt ferner hervor*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

15. *unterstützt* die anhaltenden Bemühungen, die die Sonderberichterstatterin in allen Teilen der Welt unternimmt, um mit den Bestimmungen der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung⁸ unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

16. *betont*, dass die Sonderberichterstatterin auch weiterhin im Laufe der Berichterstattung, namentlich bei der Sammlung von Informationen und der Abgabe von Empfehlungen, geschlechtsspezifische Gesichtspunkte zur Anwendung bringen muss, unter anderem durch die Ermittlung geschlechtsspezifischen Missbrauchs;

17. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die alle Akteure der Gesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der auf Religion oder Weltanschauung gründenden Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Verwirklichung der Erklärung zu fördern, und bestärkt sie weiter in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern und auf Fälle der religiösen Intoleranz, Diskriminierung und Verfolgung aufmerksam zu machen;

18. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und anderen Akteuren, bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit dafür Sorge zu tragen, dass der Wortlaut der Erklärung durch die Informationszentren der Vereinten Nationen und durch andere interessierte Stellen in möglichst vielen Sprachen so weit wie möglich verbreitet wird;

19. *beschließt*, die Maßnahmen zur Durchführung der Erklärung weiter zu prüfen;

20. *begrüßt* die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, mit der Sonderberichterstatterin voll zusammenzuarbeiten und ihren Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen und ihr alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie ihr Mandat noch wirksamer wahrnehmen kann;

21. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Sonderberichterstatterin die für die uneingeschränkte Erfüllung ihres Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

22. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

23. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

*81. Plenarsitzung
19. Dezember 2006*

⁸ Siehe Resolution 36/55.